

---

**Artenschutzrechtliche Potentialanalyse und  
Empfehlungen zur Eingriffsregelung  
zum Bebauungsplan „Nördlich der Heltenstraße“  
in Leimen**



Stand: 25.11.2024

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. K. Plessing  
Dipl.-Ing. (FH) Susanne Wien

Planungs- und Sachverständigenbüro Plessing  
Zähringer Straße 57  
69115 Heidelberg

## Inhalt

<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Bestandserfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>Artenschutzrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
Gesetzliche Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope.....	5
<b>Schutzgebiete.....</b>	<b>6</b>
<b>Potenzialanalyse von Vorkommen geschützter Artengruppen .....</b>	<b>7</b>
Flora .....	7
Wirbellose Tiere .....	7
Amphibien.....	8
Reptilien .....	8
Brutvögel.....	8
Fledermäuse .....	9
<b>Grünordnung.....</b>	<b>10</b>
<b>Verwendete Literatur.....</b>	<b>11</b>

## Vorbemerkungen

### Anlass und Ziel

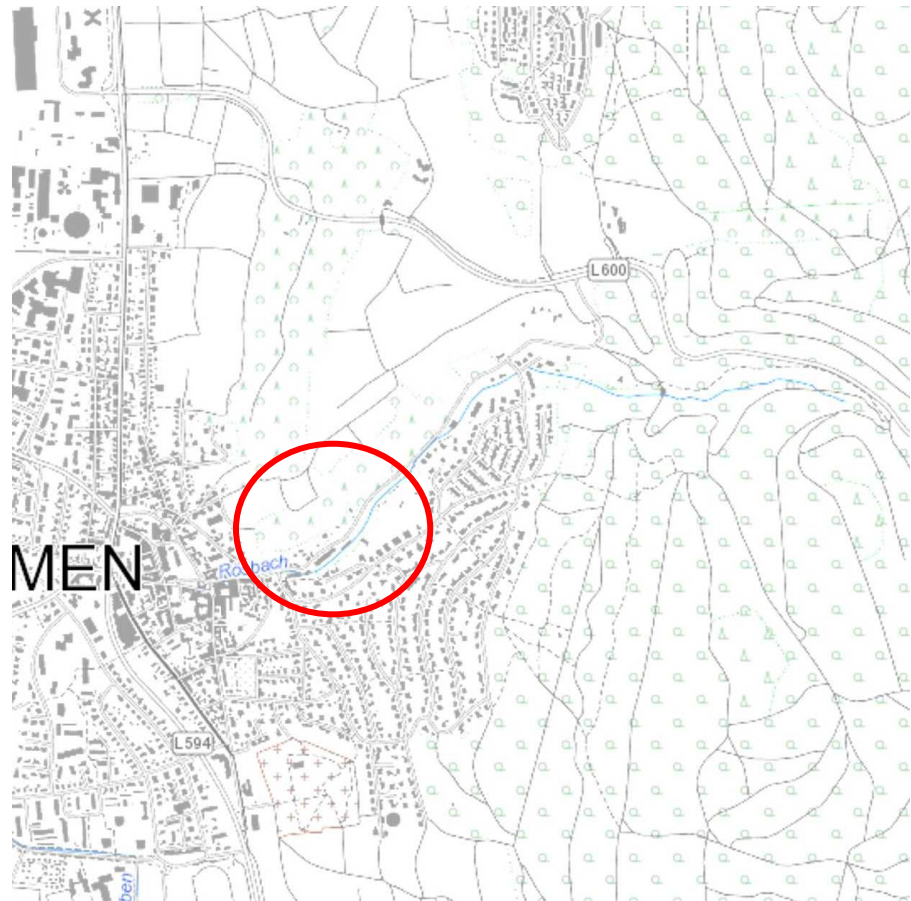
Die Stadt Leimen plant die Festsetzung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Nördlich der Heltenstraße“.

Um festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind oder sein könnten, sind vorab Aussagen zu potentiell geeigneten Lebensstätten oder tatsächlichen Vorkommen erforderlich. Die Flächen wurden daher – soweit zugänglich – durch eine Begehung untersucht.

### Abbildung 1

#### Untersuchungsgebiet, Übersicht

(Quelle: LUBW 2024)



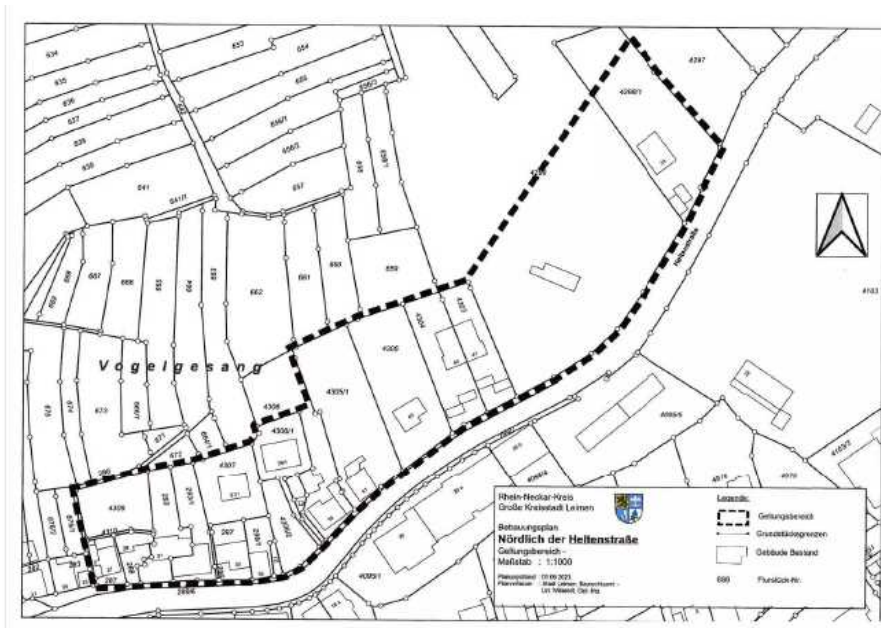
## Bestandserfassung

### Räumliche Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten von Leimen am Rande der Ortslage an der Heltenstraße. Es grenzt im Norden und Osten an die offene Landschaft mit acker- und weinbaulich genutzte Flächen, im Süden an die Heltenstraße, im Westen an die bestehende Bebauung in der Helten- und Rathausstraße.

Das Gebiet ist entlang der Heltenstraße von Wohngebäuden geprägt, im Norden befinden sich Gärten und auch aufgelassene Grundstücke mit Gehölzstrukturen, Gebüsch, Gestrüppen, Ruderalfluren und Einzelbäumen.

**Abbildung 2:** Bebauungsplangrenzen (Stadt Leimen 2023)



**Foto 1:** Blick von Norden auf das Gelände



**Foto 2:** Ruderalfluren und Einzelbäume



### Artenschutzrechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG  
(Fassung 01.03.2010)  
**Zugriffsverbote**

#### **Gesetzliche Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders ge-

geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören  
(**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Relevante Arten Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

#### **Schutzgebiete**

FFH-Gebiete  
(Natura 2000) Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes. Ca. 170 m nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

Vogelschutzgebiete  
(Natura 2000) Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes. Ca. 170 m nördlich liegt das Vogelschutzgebiet „Steinbruch Leimen“.

Naturschutzgebiete (NSG) Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes. Ca. 170 m nördlich liegt das Naturschutzgebiet „Steinbruch Leimen“.

Landschaftsschutzgebiete  
(LSG) Das LSG „Bergstraße Süd“ grenzt im Norden unmittelbar an das Bebauungsgebiet an. Gemäß des LUBW-Kartenviewers liegt ein Teil des Grundstücks 4299 im Norden innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Nach § 30 BNatSchG / § 33  
NatSchG geschützte Biotope Im Plangebiet wurden bei der Biotoperfassung der LUBW keine gesetzlich geschützten Biotope erfasst.

**Abbildung 3:** Schutzgebiete (Quelle: LUBW 2024)



**Abbildung 4:** Landschaftsschutzgebiet an Haus Nr. 53 (Quelle: LUBW 2024), orange gestrichelte Linie = geplante Bebauungsplan-grenze



## Potenzialanalyse von Vorkommen geschützter Artengruppen

### Artenschutzrechtliche Beurteilung

#### Flora

Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehungen wurden keine streng oder besonders geschützten Pflanzenarten gefunden.

#### Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur und der vorhandenen Biotoptypen nur in Teilen einen geeigneten Lebensraum für Artengruppen geschützter oder bestandsbedrohter Wirbelloser:

- Aus der Artengruppe der **Schmetterlinge** finden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Raupennahrungspflanzen für besonders oder streng geschützte Schmetterlingsarten.
- Das Vorkommen von geschützten **Heuschreckenarten** ist aufgrund Kleinräumigkeit und der Art der Biotopstrukturen wenig wahrscheinlich.
- Das Vorkommen von streng geschützten holzbewohnenden **Käfern** ist aufgrund des Anteils an älteren (Obst-)bäumen möglich.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Durch das Vorhaben sind möglicherweise Vorkommen von besonders oder streng geschützten Käfern betroffen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Vor der Rodung von Altbäumen sind daher artenschutzrechtliche Voruntersuchungen und bei Verdachtsfällen artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

#### **Amphibien**

Das Vorkommen von streng geschützten **Amphibien** ist im Untersuchungsgebiet aufgrund des fehlenden Habitatangebots wenig wahrscheinlich. Wanderwege sind in diesem Bereich nicht bekannt, sie finden sich oberhalb der Waldstraße im Osten von Leimen.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Amphibienarten zu erwarten.

Durch das Bauvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.

#### **Reptilien**

Die Fläche ist aufgrund der Habitatausstattung grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien geeignet. Das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten im Untersuchungsraum kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Aufgrund der Lebensraumeignung ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Vorkommen von besonders oder streng geschützten Reptilien betroffen sind. Daher sind bei geplanten Bauvorhaben in der Aktivitätszeit (März bis Oktober) fachgerechte artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß des BNatSchG besonders geschützt. Zudem werden einige Arten auf Listen der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt und zählen dadurch zu den national streng geschützten Arten.

Die Grundstücke waren nicht zugänglich, so dass keine Aussagen zu aktuellen Nestern von Brutvögeln getroffen werden können. Nicht ausgebaute Dachstühle der Gebäudekomplexe sowie Schuppen und Anbauten sind grundsätzlich als Lebensräume für Brutvögel geeignet.

Die Gehölze in den Gärten und den angrenzenden, nicht genutzten Flächen sind grundsätzlich ebenfalls als Brutstätte von Gebüsch- und Heckenbrütern anzusehen, ältere Bäume auch als Lebensraum für Höhlenbrüter. Insbesondere in Kombination mit den nördlich und östlich angrenzenden Gehölzstrukturen und offenen Landschaftsbereichen und hinsichtlich der Nähe zum Steinbruch Leimen kommt der Fläche aus avifaunistischer Sicht größere Bedeutung zu

**Artenschutzrechtliche  
Beurteilung**

Da Vorkommen von potentiellen Lebensräumen für frei- und gebäudebrütende Vögel vorhanden sind, können bei Umnutzung der Flächen (inkl. Abräumen der Bodenflächen, Fällung/Rodung von Gehölzen) oder Abriss von Gebäuden nach derzeitigem Kenntnisstand Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es erforderlich, vor dem Entfernen oder der Sanierung von Gebäuden und der Entfernung der Gehölzstrukturen und des aktuellen Bewuchses eine fachgerechte artenschutzrechtliche Untersuchung im Brutzeitraum (März bis Juli) durchzuführen. Diese sollte mindestens eine Brutsaison vor den geplanten Maßnahmen erfolgen, damit entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden können.

**Maßnahmen**

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist mit Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Aufhängen oder Integrieren von Nistkästen) zu rechnen.

**Fledermäuse**

Das Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten, insbesondere der kleinen Arten, die häufig ihre Übertagungsquartiere wechseln, ist möglich. Eine Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat im Bereich der angrenzenden Gehölze ist wahrscheinlich. Geeignete Spaltenquartiere sind an den Gebäuden und auch an den Schuppen in den Gärten oder unter loser Rinde an den Bäumen wahrscheinlich. Überwinterungs- oder Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden.

Da der angrenzende Steinbruch Leimen gemäß Nabu (online 2024) zusammen mit dem Heidelberger Schloss das bedeutendste Winterquartier für Fledermäuse in Nordbaden darstellt, ist auf jeden Fall mit einer Nutzung der Flächen zu rechnen.

**Artenschutzrechtliche  
Beurteilung**

Da Vorkommen von potentiellen Lebensräumen für Fledermäuse vorhanden sind, können bei Nutzungsänderungen nach derzeitigem Kenntnisstand Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es erforderlich, vor dem Entfernen oder der Sanierung von Gebäuden und/oder der Rodung der Gehölzstrukturen eine fachgerechte artenschutzrechtliche Untersuchung im Aktivitätszeitraum (April bis Oktober) durchzuführen. Diese sollte mindestens ein Jahr vor den geplanten Maßnahmen erfolgen, damit entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden können.

**Säugetiere** Das Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten mit besonderer Verantwortung aus dem „111-Arten-Katalog“ der LUBW im Untersuchungsgebiet, z. B. den Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) ist aufgrund der vorhandenen Habitatsmöglichkeiten.

**Artenschutzrechtliche Beurteilung** Da Vorkommen von potentiellen Lebensräumen für Säugetiere vorhanden sind, können beim Entfernen von Gehölzstrukturen nach derzeitigem Kenntnisstand Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es erforderlich, vor der Rodung von Gehölzstrukturen eine fachgerechte artenschutzrechtliche Untersuchung im Aktivitätszeitraum (April bis Oktober) durchzuführen. Diese sollte mindestens ein Jahr vor dem Abriss des Altbaus bzw. der Sanierung erfolgen, damit entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden können.

### Konfliktanalyse

**Bewertung des Vorhabens**

- Innerhalb des Untersuchungsgebiets ist ein Vorkommen streng geschützten Käfern möglich. Spezielle artenschutzrechtliche Erfassungen sind erforderlich.
- Das Vorkommen von streng geschützten Eidechsen ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen anzunehmen. Spezielle artenschutzrechtliche Erfassungen sind erforderlich.
- Aufgrund der Habitatstrukturen sind spezielle artenschutzrechtliche Erfassungen zur Ermittlung der Anzahl der Brutreviere von Vögeln erforderlich.
- Fledermäuse besiedeln wahrscheinlich Einzelübertragungsquartiere in Spalten und Nischen am Gebäude oder an Bäumen. Spezielle artenschutzrechtliche Erfassungen sind erforderlich.
- Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit besonderer Verantwortung aus dem „111-Arten-Katalog“ der LUBW ist anzunehmen. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind erforderlich.
- Das Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen und Heuschreckenarten sowie Amphibien ist unwahrscheinlich. Weitere Erfassungen sind nicht erforderlich.

### Grünordnung

**Eingriffs-  
Ausgleichsbilanzierung** Die Erarbeitung und Darstellung der „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz“ erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung nach §§ 10-12 NatSchG BW. Eine abschließende Bilanz in der Bauleitplanung ist auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) möglich und wird erstellt, sobald detailliertere Angaben zum Gesamtgebiet vorliegen.

Entgegen der klassischen Eingriffsregelung im Außenbereich erfolgt in der Bauleitplanung eine Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB und somit die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kommt in der bauleitplanerischen Abwägung zwar keine Vorrangstellung zu, Ausgleich und Ersatz sind aber als wichtige

Planungsgrundsätze zu betrachten, die nicht ohne weiteres "wegzuwägen". Festsetzungen im Rahmen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan sollten daher im Bebauungsplan rechtliche Konsequenzen bekommen und integriert werden.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 sind auch im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zu beachten.

**Landschaftsschutzgebiet** In einem Landschaftsschutzgebiet sind Eingriffe in die Landschaft, wie z. B. Bauvorhaben, grundsätzlich erlaubnis- und genehmigungspflichtig. Daher sollte im Bereich von Flurstück 4299 der Verlauf der Bebauungplangrenze und auch der Landschaftsschutzgebietsgrenze anhand behördlicher Dokumente überprüft werden. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen oder die geplante Bebauungplangrenze anzupassen.

#### **Verwendete Literatur**

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. [http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo\\_08Heft1.pdf](http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf)

Heidelberg, den 25.11.2024

gez. Susanne Wien